

---

**TOP 43b:**

---

Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung der Anlage VI des Umweltschutzprotokolls zum Antarktis-Vertrag vom 14. Juni 2005 über die Haftung bei umweltgefährdenden Notfällen (Antarktis-Haftungsgesetz - AntHaftG)

Drucksache: 68/17

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung der völkerrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland aus Anlage VI des Umweltschutzprotokolls zum Antarktis-Vertrag (vgl. hierzu TOP 43a, BR-Drucksache 82/17). Unmittelbar anwendbare Vorschriften des Haftungsannexes werden durch dieses Gesetz konkretisiert, soweit dies erforderlich ist.

In Umsetzung von Anlage VI des Antarktis-Umweltschutzprotokolls zielt das Antarktis-Haftungsgesetz auf eine Vermeidung von Umweltschäden ab. Betreibern, die Tätigkeiten im Gebiet der Antarktis in der Bundesrepublik Deutschland organisieren, werden dazu verschiedene Präventions- und Reaktionspflichten auferlegt. Insbesondere müssen sie Auswirkungen eines von ihnen verursachten umweltgefährdenden Notfalls durch Gegenmaßnahmen verhindern oder abmildern. Bedient sich ein Betreiber bei der Durchführung von Tätigkeiten in der Antarktis Dritter, so muss er gleichwohl die Ergreifung von Vorsorge- und Gegenmaßnahmen auf geeignete Weise sicherstellen. Kommt ein Betreiber seiner Gewährleistungspflicht für Gegenmaßnahmen nicht nach, ermächtigt der Haftungsannex die Vertragsstaaten, die erforderlichen Maßnahmen - gegebenenfalls auch durch von ihnen zuvor beauftragte Stellen - selbst vorzunehmen. Nach dem Antarktis-Haftungsgesetz steht den Vertragsstaaten für diesen Fall ein Anspruch auf Kostenersatz gegen den untätigen verpflichteten Betreiber zu, der gegenüber nichtstaatlichen Betreibern vor den Verwaltungsgerichten geltend gemacht werden kann.

Daneben liegt dem Gesetz auch eine kompensatorische Zielrichtung zugrunde: Wo in einem umweltgefährdenden Notfall keinerlei Gegenmaßnahmen durch den beteiligten Betreiber oder eine andere Instanz getroffen werden, ist der Betreiber zur Leistung einer Ausgleichszahlung verpflichtet, die sich in ihrer Höhe an den fiktiven Kosten von Gegenmaßnahmen orientiert, die zur Eindämmung der umweltschädigenden Auswirkungen erforderlich gewesen wären. Auch rei-

ne Umweltschäden sind damit indirekt kompensationspflichtig.

Die genannten Handlungs- und Zahlungspflichten werden durch eine Pflicht zur Sicherheitsleistung für die Betreiber ergänzt. Für staatliche Betreiber genügt eine Selbstversicherung. Um die Befolgung der Betreiberpflichten sicherzustellen, enthält das Antarktis-Haftungsgesetz darüber hinaus eine Reihe von Ordnungswidrigkeitentatbeständen sowie eine Strafvorschrift.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat zu dem Gesetzentwurf eine Stellungnahme. Im weiteren Gesetzgebungsverfahren soll die Vereinbarkeit einzelner Bußgeld- und Strafvorschriften des Antarktis-Haftungsgesetzes mit dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebot geprüft werden.

Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Die Empfehlungen im Einzelnen sind aus **Drucksache 68/1/17** ersichtlich.